

Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich:

Die vorliegenden Bedingungen sind anwendbar auf alle von energy of events (nachfolgend «EOE») abgeschlossenen Vereinbarungen betreffend Events, Vermietungen und Dekorationen.

2. Vertragsabschluss

EOE stellt dem Kunden jeweils eine schriftliche Offerte resp. eine Auftragsbestätigung betreffend Events, Vermietungen oder Dekorationen zu. Die Angaben bezüglich Kosten werden exklusive Mehrwertsteuer ausgewiesen. Sobald die mündliche oder schriftliche Zusage des Kunden zur Offerte von EOE vorliegt, gilt der Vertrag als abgeschlossen und eine Aktonzahlung von 80% wird fällig.

3. Kündigung durch den Kunden

Wird der Vertrag durch den Kunden storniert, haftet der Kunde in jedem Falle für die bereits von EOE vorgenommenen Leistungen und Auslagen. Ebenso werden vereinbarte Sonderleistungen in jedem Fall in Rechnung gestellt. Die weitergehenden Ansprüche von EOE bei Kündigung des Kunden richten sich nach den Bestimmungen von Ziffer 9.

4. Kündigung durch EOE

Hat EOE Anlass zur Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit und/oder ihren Ruf gefährdet, so ist EOE berechtigt, den Vertrag jederzeit entschädigungslos zu kündigen.

5. Preise

Die Preise richten sich nach den separaten Tarifen von EOE. Die Preise sind in Schweizer Franken angegeben. Preisänderungen sind jederzeit möglich, wobei die von EOE erstellten Offerten während einem Monat ab Ausstellung ihre Gültigkeit behalten.

6. Rechnungsstellung

Die von EOE ausgestellten Rechnungen sind detailliert gegliedert und sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt zu bezahlen. Die Einzelheiten der Rechnungsstellung sind in Ziffer 8 geregelt. Die Reservation ist erst mit Eintreffen der Vorauszahlung verbindlich. Nach erfolgtem Anlass erstellt EOE eine Schlussabrechnung. Bei Nichtbezahlung der

Anzahlung innert Frist ist EOE berechtigt, den Vertrag aufzulösen.

7. Haftung

Die Haftung von EOE ist in allen Fällen beschränkt auf Absicht und grobe Fahrlässigkeit. EOE haftet in keinem Fall für Folgeschäden. Die besonderen Haftungsbestimmungen gemäss Ziffer 10 bleiben vorbehalten.

II. Events

8. Teilnehmerzahl und Rechnungsstellung

Spätestens drei ganze Arbeitstage vor dem vereinbarten Datum der Durchführung hat der Kunde von EOE die genaue Teilnehmerzahl mitzuteilen. Die Teilnehmerzahl ist verbindlich und für die Rechnungsstellung massgebend. Bei mehr Teilnehmern erhöht sich der Rechnungsbetrag entsprechend. Bei weniger Teilnehmern bleibt die ursprünglich angegebene Teilnehmerzahl für die Rechnungsstellung verbindlich.

9. Kündigung/Absage des Events oder der Dekoration durch den Kunden

Wird ein Event oder die Dekoration nach Vertragsabschluss (siehe 1.2.) abgesagt, so sind die angefallenen Dritt-Kosten (z.B. Unterhaltungsprogramm, grafische und technische Arbeiten, Warenbestellungen, Auslagerungen etc.) samt Annullationsgebühren durch den Kunden vollumfänglich zu bezahlen. Das Honorar von EOE ist in jedem Falle vollumfänglich bezahlbar. Zusätzlich zu den oben erwähnten, angefallenen und zu bezahlenden Dritt-Kosten resp. Annullationsgebühren gilt:

Sobald die Auftragsbestätigung vom Kunden akzeptiert wurde, ist der Auftrag verbindlich. Bei einer Absage werden bis 60 Tagen vor dem vereinbarten Datum: 50 % der Kosten fällig. Ab 30 Tagen vor dem vereinbarten Datum: 100% der Kosten. Stornierungen sind nur schriftlich gültig.

Als Berechnungsbasis gilt die Auftragsbestätigung.

10. Haftung

Von dem in Ziffer 7 beschriebenen Umfang sind sämtliche Haftungsansprüche für Personenschäden, Diebstahl oder Beschädigung von mitgebrachten Objekten, sowie alle weiteren Ersatzansprüche des Kunden gegenüber EOE ausgeschlossen.

III. Vermietungen

11. Miete

Die Vermietung von Räumlichkeiten oder Dekorationsmaterial richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, sofern nachstehend nichts oder nichts Abweichendes vereinbart worden ist. Mietgebühren für Artikel, die nicht benützt wurden, können nachträglich nicht rückerstattet werden.

12. Haftung

Der Kunde haftet auch für leicht fahrlässig verursachte Schäden am Mietobjekt, sowie am Inventar und Mobiliar des Mietobjekts, wie auch für jeden aufgrund zweck- und vertragswidriger Nutzung entstehenden Schaden. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde keine Wunderkerzen, etc. zu benützen, die grosse Schäden hinterlassen. Eine Nachberechnung für stark verschmutzte Gegenstände behalten wir uns vor. Bei Textilien behalten wir uns das Recht bis zum Abschluss des Reinigungsprozesses (bis 14 Tage) ausdrücklich vor! Gleiches gilt für Gewebeschäden, die erst im Zuge des Reinigungsprozesses festgestellt werden können. Für, mit Wachs (bitte beachten Sie hier geöffnete Fenster und zu stark eingestellte Lüftungen die dazu führen können) verschmutzte Gegenstände, berechnen wir zusätzliche Reinigungskosten nach Aufwand.

IV. Hochzeitsdekorationen

13. Anzahl Gäste / Teilnehmer

Bei Hochzeitsdekorationen ist es die Aufgabe des Kunden 5 Tage im Voraus (jeweils Freitags) die definitive Personenanzahl schriftlich mitzuteilen.

14. Farbkonzept

Es ist Sache des Kunden, das Farbkonzept zu überprüfen. Änderungen des Farbkonzeptes sind nur bis 4 Wochen vor der Hochzeit/dem Auftrag möglich. Spätere Änderungen können nur nach Absprache und Einwilligung von EOE berücksichtigt werden.

V. Schlussbestimmungen

15. Anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und EOE untersteht Schweizerischem Recht.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten zwischen dem Kunden und EOE ist Zug. EOE hat jedoch auch das Recht, den Kunden am ordentlichen Gerichtsstand zu belangen.

Hiermit bestätigen wir, dass wir die oben aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptieren:

Name: _____

Vorname: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____